

Brüssel, den 15. Juni 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0240 (COD)

9807/1/26
REV 1 ADD 1

COH 94
SOC 294
AGRI 428
AGRIFIN 104
PECHE 208
FIN 759
JAI 674
SAN 356
CODEC 1038
CADREFIN 248
POLGEN 139
IA 142

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 („NRPP-Verordnung“) – Partielle allgemeine Ausrichtung = <i>Erklärung Schwedens</i>

Die Delegationen erhalten beiliegend die Erklärung Schwedens für das Protokoll über die Tagung des Rates.

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

zur Anlage VI des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 („NRPP-Verordnung“)

Schweden begrüßt die stärkere Verknüpfung mit dem Europäischen Semester und den länderspezifischen Empfehlungen in diesem Teil der Verordnung. Schweden kann die partielle allgemeine Ausrichtung akzeptieren, hält jedoch seine Einwände gegen den Wortlaut in ANLAGE VI Buchstabe b aufrecht. Schweden versteht die Wörter „unter anderem“ in dem Sinne, dass Mittel für die Bekämpfung materieller Deprivation zwar durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen bereitgestellt werden können, dass jedoch materielle Deprivation auch durch begleitende Maßnahmen bekämpft werden kann.